

BGer 5A 255/2016 vom 7. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_255_2016

FR: TF 5A 255/2016 du 7 avril 2016

IT: TF 5A 255/2016 del 7 aprile 2016

Regeste

Konkursandrohung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 07.04.2016 5A 255/2016 (5A_255/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 07.04.2016 5A 255/2016 (5A_255/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 07.04.2016 5A 255/2016 (5A_255/2016)

Konkursandrohung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_255/2016
Urteil vom 7. April 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, AG, Beschwerdegegnerin, Betreibungsamt Basel-Landschaft. Gegenstand Konkursandrohung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 15. März 2016 der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 15. März 2016 der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft, die auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die (nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens der Beschwerdegegnerin durch das Betreibungsamt Basel-Landschaft erfolgte) Zustellung einer Konkursandrohung nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass die Aufsichtsbehörde erwog, in seiner Beschwerde setze sich der Beschwerdeführer nicht mit der angefochtenen Konkursandrohung auseinander, sondern ersuche lediglich um eine Abwendung des Konkurses und um weitere Vergleichsverhandlungen, auf die mangelhaft begründete Beschwerde sei nicht einzutreten, im Übrigen wäre diese ohnehin abzuweisen gewesen, weil der Beschwerdeführer als Inhaber einer Einzelfirma der Konkursbetreibung unterliege und die Konkursandrohung (nach Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an die Beschwerdegegnerin und nach Eingang deren Fortsetzungsbegehrens) zu Recht ergangen sei, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der

Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die Erwägungen der Aufsichtsbehörde eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid der Aufsichtsbehörde vom 15. März 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt Basel-Landschaft und der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. April 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.